



## Inhaltsverzeichnis

### Seite 1-3 Stadtverordnetenversammlung aktuell

Beschluss der 28. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11.04.2011

Beschlüsse der Sitzung des Ortsbeirats Hohenstein vom 18.04.2011

Beschlüsse der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.2011

### Seite 3-4 Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Alles was Recht ist in Strausberg - Teil 16

Information zum Straßenbau Müncheberger Straße

Immobilienangebot der Stadt

Information zu der Beitragszahlung der Altanschließer an den Wasserverband

## Stadtverordnetenversammlung aktuell

### Beschluss der 28. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 11.04.2011

#### Beschluss Nr. 28/60/2011

#### Errichtung eines Steges - Zugang zu einer bestehenden Steganlage - am Bötzeesee

Die Stadt Strausberg stimmt einem Antrag vom 04.10.2010 auf wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung eines Steges am Bötzeesee als Gewässereigentümer zu.

### Beschlüsse der Sitzung des Ortsbeirats Hohenstein der Stadt Strausberg vom 18.04.2011

#### Beschluss Nr. 09/04/2011

#### Vereinsförderung

Der Siedlerverein Gladowshöhe erhält 450,00 € aus den Mitteln des Ortsbeirates für die im Antrag ausgewiesenen Maßnahmen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bis zum 30.11.2011 durch entsprechende Belege beim Ortsbeirat nachzuweisen.

#### Beschluss Nr. 09/05/2011

#### Vereinsförderung

Der Hohensteiner Dorfverein erhält 450,00 € aus den Mitteln des Ortsbeirates für die im Antrag ausgewiesenen Maßnahmen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bis zum 30.11.2011 durch entsprechende Belege beim Ortsbeirat nachzuweisen.

### Beschlüsse der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.2011

#### Beschluss Nr. 27/347/2011

#### Benennung weiterer Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Strausberg

In Ergänzung zum Beschluss Nr. 25/326/2011 der Stadtverordnetenversammlung Strausberg benennt die Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage des § 7a der Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 01.07.2010 folgende weitere Mitglieder in das Kinder- und Jugendparlament:

Name	Vorname	Schule
Cöllen	Pasquale	Vorstadt-Grundschule
Siever	Ole	Freie Schule bundtStift gGmbH
Knoblich	Lea	Grundschule am Wäldchen
Grochau	Rafaela	Förderschule Clara Zetkin
Wohlgemuth	Sandra	Förderschule Clara Zetkin

#### Beschluss Nr. 27/348/2011

#### Sportförderrichtlinie

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Richtlinie zur Kommunalen Förderung von Vereinen und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports - Sportförderrichtlinie - .

#### Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung von Vereinen und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports - Sportförderrichtlinie - vom 05.05.2011

##### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Strausberg gewährt auf der Grundlage der Verfassung des Landes Brandenburg, Artikel 35 (Sport) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des Sports. Zweck der Förderung ist die Stärkung und Unterstützung von in der Stadt Strausberg wirkenden Vereinen und Initiativgruppen im Bereich des Sports, um die Möglichkeiten und Angebote zur Sportausübung zu sichern, zu verbessern und zu erweitern. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Es entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

##### 2. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden gemäß dieser Richtlinie gemeinnützige Vereine und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports, wenn sich ihr Sitz und ihr Betätigungsfeld in Strausberg befinden oder ihr Angebot an Strausberger Einwohner gerichtet ist.

##### 3. Gegenstand der Förderung

##### 3.1. Förderung von Vereinen mit Sport treibenden Kindern und Jugendlichen

Vereine, deren Mitglieder einen Anteil an Kindern und Jugendlichen (die noch nicht 18 Jahre alt sind) von mehr als 20 % der Gesamtmitgliedzahlen aufweisen, werden im be-

sonderen Maße gefördert und erhalten einen jährlichen Zuschuss zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit. Das gleiche gilt für Heranwachsende bis zum 27. Lebensjahr, sofern die Bedürftigkeit dem Verein nachgewiesen wird.

### 3.1.1. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages. Dem Antrag ist eine Kopie der aktuellen Bestandserhebung an einen übergeordneten Verband bzw. eine Eigenerklärung über den Mitgliederbestand beizufügen.

### 3.1.2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung. Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus den im Haushaltsjahr auf dem Gebiet des Sports zur Verfügung stehenden Fördermitteln. Dieser Anteil wird jährlich neu festgelegt und auf alle anspruchsberechtigten Mitglieder (die noch nicht 18 Jahre alt sind) zu gleichen Teilen aufgeteilt (Pro-Kopf-Finanzierung). Das gleiche gilt für Heranwachsende bis zum 27. Lebensjahr, sofern die Bedürftigkeit dem Verein nachgewiesen wird.

### 3.2. Förderung von sportlichen Veranstaltungen

Vereine und Initiativgruppen werden bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit besonderem öffentlichem Interesse in der Stadt Strausberg gefördert.

#### 3.2.1. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages.

Dem Antrag sind eine Veranstaltungsbeschreibung und ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

#### 3.2.2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung. Bezuschusst werden Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung der sportlichen Veranstaltung in Verbindung stehen. Dazu gehören:

- Mietkosten, Leihgebühren und Transportkosten für Geräte und Anlagen
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für medizinische Betreuung
- Helferkosten bis max. 1,50 € pro Stunde
- Kosten für Porto, Telefon, Versicherung

Ausgenommen von der Förderung sind Verpflegungskosten. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Anzahl der aktiven Teilnehmer.

Aktive Teilnehmer	über 500	bis zu 750 €
	250 – 500	bis zu 500 €
	150 – 250	bis zu 300 €
	50 – 150	bis zu 150 €
	20 – 50	bis zu 100 €

### 3.3. Förderung in besonderen Fällen

Vereine und Initiativgruppen werden im Einzelfall gefördert, wenn sie die Traditionspflege im Bereich des Sports befördern, Projekte initiieren oder wenn sie sich in einem außergewöhnlichen Härtefall befinden.

#### 3.3.1. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages mit ausführlicher Begründung der beantragten Förderung.

#### 3.3.2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Art, Umfang und Höhe wird im Einzelfall entschieden.

### 4. Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich an die

Stadtverwaltung Strausberg  
 Fachbereich Bürgerdienste  
 Hegermühlenstraße 58  
 15344 Strausberg

zu stellen.

Anträge auf Förderung der Sport treibenden Kinder und Jugendlichen sind bis 30.06. des laufenden Jahres zu stellen.

Anträge auf Förderung von sportlichen Veranstaltungen bis 500,00 € sind mindestens 4 Wochen, über 500,00 € mindestens 8 Wochen vor der Durchführung zu stellen.

Anträge auf Förderung in besonderen Fällen können ganzjährig gestellt werden.

### 5. Bewilligungsverfahren

Die Stadtverwaltung Strausberg, FB Bürgerdienste prüft die Vollständigkeit der Anträge entsprechend den nach den Richtlinien geforderten Nachweisen. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der aktuellen entsprechenden Haushaltssituation. Anträge auf Förderung der Sport treibenden Kinder und Jugendlichen werden durch die Fachbereichsleiterin bewilligt.

Anträge auf Förderung von sportlichen Veranstaltungen und in besonderen Fällen werden bis 500,00 € durch die Fachbereichsleiterin entschieden. Darüber hinaus entscheidet sie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Ausschusses für Bildung, Jugend, Sport und Soziales. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid und ein Formular für den Mittelabruf.

### 6. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Bestätigung des Haushaltsplanes der Stadt und Rücksendung des Mittelabrufs durch den Antragsteller.

### 7. Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie sind nur für den bestimmten Zweck einzusetzen. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von vier Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Zuwendung erfolgt ist, nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Originalbelege sind in Höhe der Zuwendung vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung werden diese an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben.

Die Angaben in dem Verwendungsnachweis müssen mit den Einträgen in den Büchern und Belegen des Vereins übereinstimmen.

Für alle nicht aufgeführten Regelungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind Anlage dieser Richtlinie.

### 8. Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die Sportförderrichtlinie Beschluss der SVV Nr. 18/293/2000 vom 25.05.2000 tritt mit Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie außer Kraft. Strausberg, den 06.05.2011

**Beschluss Nr. 27/350/2011****Außerplanmäßige Mittelbereitstellung auf 575.01.01 - Stadt- und Touristinformation**

Der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung auf dem Produkt 575.01.01 Stadt- und Touristinformation, Sachkonto 781100 Rückzahlung von Landesmitteln in Höhe von 59.500,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 3.166,10 € wird zugestimmt.

**Beschluss Nr. 27/351/2011****Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH. Die Ausfallbürgschaft dient der Besicherung eines Darlehens in Höhe von 2.000.000,- €, das zur Begleichung der Schmutzwasserbeiträge für Altanschießer verwendet wird.

**Beschluss Nr. 27/352/2011****Verbesserung der Lebensqualität behinderter Menschen in Strausberg**

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, zur weiteren Verbesserung der Lebensqualität für alle behinderten Strausberger Einwohner und Gäste folgende Forderungen und Vorschläge zu prüfen und umzusetzen.

1. Die Schaffung einer Halbtagsstelle für eine /n kommunale/n Behindertenbeauftragte/n in der Stadtverwaltung durch Umstrukturierung der Arbeitsabläufe wird geprüft. Sie soll ohne Erhöhung der Personalkosten aus dem bestehenden Mitarbeiterstamm entstehen. Bis zur Umsetzung wird regelmäßig über den Stand der Erfüllung im Hauptausschuss berichtet.
2. Das Projekt „Barrierefreies Strausberg“ wird kritisch evaluiert und entsprechend der Ergebnisse mit konkreten Zielsetzungen weitergeführt. Im Haushalt 2012 wird dafür eine Kostenstelle eingerichtet.
3. Das Ziel der Entwicklung Strausbergs zu einer behindertenfreundlichen und barrierefreien Stadt wird in das Stadtentwicklungskonzept INSEK und die Lokale Agenda mit konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung aufgenommen.
4. Die Stadt Strausberg nimmt am Wettbewerb des Brandenburger Infrastrukturministeriums „Barrieren weg“ teil. Dazu reicht sie bis zum 31. Mai 2011 ein Konzept ein, das vor allem in der Innenstadt ein möglichst barrierefreies Bewegen und Einkaufen für Menschen mit Behinderungen, für ältere Mitbürger und für Familien mit Kindern ermöglicht.
5. Die Stadtverwaltung erarbeitet einen kommunalen Aktionsplan, u. a. mit folgenden Zielen:
  - Zusammenstellung von Informationen zur vorhandenen Barrierefreiheit in der Stadt (Überarbeitung vorhandener „Wegweiser und Touristikflyer“ hinsichtlich notwendiger Informationen für behinderte Menschen.)
  - Überarbeitung des Internetauftritts der Stadt unter Berücksichtigung dieser Informationen
  - Entwicklung einer kompetenten Beratungs- und Betreuungsstruktur im Bürgerbüro durch Schulung der Mitarbeiter und Überarbeitung der Formulare
  - Umsetzung verbindlicher Regeln in der Verkehrsraumgestaltung

- Schaffung eines Zertifikates „Strausberg Barrierefrei“ zur Kennzeichnung von Einrichtungen, die festgelegte Grundkriterien der Barrierefreiheit erfüllen (in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat)
- Prüfung und Schaffung fahrzeuggebundener Einstiegshilfen für alle öffentlichen Verkehrsmittel der Stadt
- Schaffung von barrierefreien Wahllokalen mit entsprechenden Service- und Transportmöglichkeiten
- Prüfung und Schaffung von Möglichkeiten für die Entwicklung von Behindertensport und Behindertentourismus in Strausberg

**Beschluss Nr. 27/353/2011****Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (Wesendahler Str. 30)**

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 4802 und 2710, Flur 2, Flurstück 416, Größe von 353 m<sup>2</sup> und Flurstück 97, Größe von 2.594 m<sup>2</sup>, daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 150 m<sup>2</sup> ist entbehrlich.

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, die o.g. Teilfläche zum Zwecke der Bebauung mit einem Einfamilienhaus zu verkaufen.

**Beschluss Nr. 27/354/2011****Verkauf eines kommunalen Grundstückes (GWP)**

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, das Grundstück in Strausberg, Gewerbepark Strausberg-Nord, Am Biotop, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 3347, Flur 16, Flurstück 1259, Größe von 1.373 m<sup>2</sup> zu verkaufen.

## Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

### Alles was Recht ist - Teil 16

**Schutz des Baumbestandes in der Stadt**

Mit Beginn des Jahres wurde die Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg außer Kraft gesetzt. Jedoch besitzen nach wie vor die Baumschutzsatzungen der Gemeinden Gültigkeit.

Die Stadt Strausberg hat seit dem 18.10.2001 eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes, die mit der 1. Änderungssatzung vom 10.04.2003 ergänzt wurde.

Leider kommt es immer wieder im Stadtgebiet vor, dass eigenmächtig Veränderungen des Kronenaufbaus oder andere schädigende Einwirkungen an Bäumen vorgenommen werden.

Geschützt sind

- alle Bäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr
- Bäume der Arten Eibe, Rötorn, Weißkorn, Haselnuss, Holunder, Eberesche, Weide und Zypressengewächse bei einem Mindestumfang von 30 cm
- von der Stadt festgelegte Pflanzungen/ Ersatzpflanzungen.

Der Schutz gilt nicht für Obstbäume außer für

Walnussbäume, Esskastanien und Wildobstbäume. Fällungen und das Beschneiden von geschützten Bäumen sind genehmigungspflichtig. Die zuständige Sachbearbeiterin für Grünflächen/Spielplätze Birgit Gräf berät Sie gern und erteilt auch die notwendigen Fällgenehmigungen. Nachfragen richten Sie diesbezüglich an Tel. 381-354.

Nicht genehmigungspflichtig sind übrigens

- das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück
- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr unter der Maßgabe, dass diese Maßnahmen unverzüglich im Fachbereich Stadtplanung und Bautechnik der Stadtverwaltung angezeigt und begründet werden.

### Information zum Straßenbau Müncheberger Straße

In der letzten Woche haben die Bauarbeiten in der Müncheberger Straße begonnen. Hier werden als Gemeinschaftsbaumaßnahme von Stadt und WSE sowohl die Straße, beidseitige Wege und Parktaschen, Regenwasserleitung und Straßenbeleuchtung erneuert, aber auch Schmutz- und Trinkwasserleitungen. Das Vorhaben erstreckt sich bis ins Frühjahr 2012. In unterschiedlichen Bauabschnitten wird jeweils unter Vollsperrung gearbeitet. Dabei wird der Anliegerverkehr weitgehend aufrecht erhalten. Die Stadtverwaltung bittet alle Anlieger um Verständnis für die erforderlichen Verkehrseinschränkungen und Beeinträchtigungen während der Bauzeit. Achten Sie bitte auf die Beschilderung vor Ort, da die Abschnitte der Sperrung möglichst kurz gehalten werden sollen und damit häufiger Verschiebungen erforderlich sind! Bei Problemen oder Rückfragen wenden Sie sich bitte in der Stadtverwaltung an Frau Großer, Tel. 381 356.

### Immobilienangebot der Stadt Strausberg

Zum Verkauf steht die **Klosterstraße 20** im Sanierungsgebiet Altstadt, Flur 18, Flurstück 176, Größe 575 m<sup>2</sup>, Nutzung: Wohnen- und Geschäftshaus, geschlossene Bauweise, das Erscheinungsbild der benachbarten straßenseitigen Gebäude ist zu beachten, zweigeschossiger Baukörper (Kaufpreis 39.675 €)  
Bodenrichtwert 69 € zum Stichtag 01.01.2010

### Information zu der Beitragszahlung der Altanschließer an den Wasserverband

Derzeit gehen auch den Eigentümern der privat genutzten sogenannten altangeschlossenen Grundstücke die Schmutzwasserbeitragsbescheide zu. Betroffen sind Grundstückseigentümer, deren Grundstücke bereits zu DDR-Zeiten an eine Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen waren.

Wenn sich ein Betroffener gegen die Bescheidung zur Wehr setzen will, sollte er binnen der gesetzlichen Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch

gegen den Bescheid einlegen (der Bescheid gilt – sofern er durch einfachen Brief erfolgt – gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben).

Der Widerspruch sollte inhaltlich zum Ausdruck bringen, dass und warum der Widerspruchsführer durch den Bescheid in seinen Rechten betroffen ist.

Da es sich bei den Beiträgen um öffentliche Abgaben handelt, entfaltet der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung und die Forderung ist auch dann binnen der im Bescheid festgelegten Frist von einem Monat zur Zahlung fällig, wenn sich der Betroffene zur Einlegung eines Rechtsbehelfs entscheidet.

Kann ein Betroffener – unabhängig davon, ob er den Bescheid in Bestandskraft erwachsen lässt oder gegen ihn vorgeht – die Forderung nicht innerhalb der Zahlungsfrist begleichen, besteht die Möglichkeit, Ratenzahlung bzw. Stundung zu beantragen.

Voraussetzung ist jedoch das Vorliegen einer erheblichen Härte für den Betroffenen. (Kann zum Beispiel ein Kredit aufgenommen werden, um die Forderung zu begleichen, liegt keine erhebliche Härte vor.) Diese Härtesituation muss dargelegt und bewiesen werden.

Legt ein Betroffener Widerspruch ein, so wird dieser Widerspruch auch beschieden, es ergeht ein Widerspruchsbescheid.

Wird damit dem Widerspruch nicht abgeholfen, wäre, sofern der Widerspruchsführer sich weiterhin in seinen Rechten verletzt sieht, binnen eines Monats ab Zustellung des Widerspruchs Klage zu erheben.

Das Klageverfahren, aber auch das vorgeschaltete Vorverfahren, ist mit Kosten verbunden, so dass der Widerspruchsführer auch ein Kostenrisiko trägt.

Der Wasserverband Strausberg-Erkner hat gemäß Zeitungsmittteilung – MOZ vom 01. April 2011 – seine Bereitschaft zur Führung von Musterprozessen für solche Widerspruchsführer (z.B. Wohnungsunternehmen) erklärt, die mit mehreren Bescheiden belastet sind.

Auch Bürgern soll gemäß der Zeitungsmeldung ein Ruhen des Verfahrens ermöglicht werden.

Hierfür wäre ein Antrag des Widerspruchsführers auf Aussetzung der Widerspruchsbescheidung bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines solchen (anderen) Musterprozesses erforderlich. So kann möglicherweise das Kostenrisiko minimiert werden.

#### Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlensstraße 58, 15344 Strausberg, E-Mail: presse@stadt-strausberg.de  
Tel. 03341 381 134, Fax (03341) 381 430

Redaktion und Satz: Vera Schmolinske

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“.

Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter [www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de) oder [www.strausberg.eu](http://www.strausberg.eu) zur Verfügung.

Auflagenhöhe: 14.100, Druck: Tastomat Druck GmbH

Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG.

Redaktionsschluss: 06.05.2011